

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 92 und 93 (Bielefeld I und Bielefeld II)

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung NW (LWahlO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge einzureichen.

- a) Die Wahlkreise gliedern sich wie folgt:
Wahlkreis 92: Stadtbezirke Mitte, Schildesche und Gadderbaum
Wahlkreis 93: Stadtbezirke Heepen, Brackwede, Stieghorst, Sennestadt und Senne
- b) Die Kreiswahlvorschläge können bei mir (Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76, 3. Etage, 33602 Bielefeld)
spätestens bis

Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes NW – LWahlG -).

Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

- c) Hinweis: Die Bielefelder Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck bilden zusammen mit verschiedenen Gemeinden des Kreises Gütersloh den Wahlkreis 94 (Gütersloh I - Bielefeld III). Für die Annahme dieser Kreiswahlvorschläge ist der Kreiswahlleiter in Gütersloh zuständig.
- d) Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- e) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. (§17a Abs. 2 LWahlG).
- f) Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern abzugeben. Diese können beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld (Tel. 51 5960), angefordert werden.
- g) Die Kreiswahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mailadresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Außerdem sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der

Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, anzugeben; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO).

- h) Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu auf einem amtlichen Formblatt schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).
- i) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- j) Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Hierzu werden ebenfalls amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch eine Bescheinigung der Meldebehörde (Bürgerberatung der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld) nachzuweisen. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO). Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).
- k) Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die Wählbarkeit ist von der zuständigen Gemeindebehörde auf einem amtlichen Formblatt zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Kreiswahlvorschlag als Anlage beizufügen.

Auch die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahlen der Bewerberinnen/Bewerber und der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

- l) Über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Bewerberin/Der Bewerber hat an Eides statt zu versichern, dass sie/er Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört, oder dass sie/er keiner Partei angehört.

Für die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt sind amtliche Formblätter zu verwenden, die zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen sind (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO).

m) Im Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§§ 18 - 23) und der Landeswahlordnung (§§ 22 - 27) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge. In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlteam (Tel. 51 5960) eingeholt werden.

Bielefeld, den 29. November 2021

Clausen
Kreiswahlleiter